



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

z1. 353.110/47-I/6/95

22. März 1995

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR
418 /AB
1995 -03- 23

Parlament
1017 Wien

zu

506 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 3. Februar 1995 unter der Nr. 506/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufträge des Bundespräsidenten an den Bundeskanzler anlässlich der Betrauung mit der Regierungsbildung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat Ihnen der Bundespräsident anlässlich der Betrauung mit der Regierungsbildung Aufträge erteilt?
2. Wenn ja, bezogen sich diese Aufträge auf die personelle Zusammensetzung der Bundesregierung und wie lauten sie im Detail?
3. Wenn ja, bezogen sich diese Aufträge auf die Vorgangsweise bei Personalentscheidungen im Bereich der Höchstgerichte und wie lauten sie im Detail?
4. Wenn ja, bezogen sich diese Aufträge auf die Vorgangsweise bei Personalentscheidungen im Schulbereich und wie lauten sie im Detail?
5. Wenn ja, bezogen sich diese Aufträge auf die Vorgangsweise bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit der Auswahl anderer leitender Organwalter des Bundes und wie lauten sie im Detail?

- 2 -

6. Wenn ja, auf welche anderen Bereiche bezogen sich die Aufträge und wie lauten sie im Detail?
7. Werden Sie den Aufträgen des Bundespräsidenten nachkommen?
 - 8a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
9. Hat der Bundespräsident anlässlich Ihrer Betrauung mit der Regierungsbildung den Wunsch nach Abschaffung des Proporz bei der Auswahl leitender Organwalter des Bundes geäußert und wenn ja, wie lautet der Wunsch im Detail?
10. Hat der Bundespräsident anlässlich Ihrer Betrauung mit der Regierungsbildung den Wunsch nach Schaffung nachvollziehbarer Auswahlverfahren für die Besetzung der Richterstellen beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof geäußert und wenn ja, wie lautet der Wunsch im Detail?
11. Hat der Bundespräsident anlässlich Ihrer Betrauung mit der Regierungsbildung den Wunsch nach Abschaffung des Proporz im Schulbereich geäußert und wenn ja, wie lautet der Wunsch im Detail?
12. Hat der Bundespräsident anlässlich Ihrer Betrauung mit der Regierungsbildung andere Wünsche geäußert und wie lauten sie im Detail?
13. Werden Sie den Wünschen des Bundespräsidenten nachkommen?

- 14a. Wenn ja, wann und in welcher Form?
- b. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgrund des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen (d.h. sich auf Gegenstände der Vollziehung beziehende) Auskünfte zu verlangen. Wenn in der Bundesverfassung von "Vollziehung" die Rede ist, so ist damit jedenfalls die Vollziehung von Rechtsvorschriften, d.h. deren konkrete Anwendung, gemeint. In einem solchen engen Sinn wurde der Begriff der Vollziehung jedoch nie gesehen, da davon ausgegangen wurde, daß dem Nationalrat und Bundesrat die

- 3 -

Befugnis zustehe, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen. Das Anfragerecht wurde als ein Mittel gesehen, um dieses Prüfungsrecht wahrzunehmen. In der Praxis wurde daher der Begriff der "Vollziehung" deutlich weiter ausgelegt. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß dem parlamentarischen Fragerecht Grenzen gezogen sind. Abgesehen von der Amtsverschwiegenheit ergeben sich solche Grenzen beispielsweise im Hinblick auf die nichtamtliche Tätigkeit eines Mitglieds der Bundesregierung. Wenn auch die Grenzen des parlamentarischen Anfragerechts im einzelnen schwer zu ziehen sind, bin ich der Auffassung, daß Meinungen und Einstellungen zu Ereignissen des öffentlichen Lebens sowie Absichten und Zielvorstellungen eines Amtsträgers nicht mehr als "Gegenstände der Vollziehung" angesehen werden können. Derartiges liegt schon so weit abseits dessen, was die Bundesverfassung unter dem Begriff "Vollziehung" oder auch "Geschäftsführung" versteht, daß es diesem Begriff nicht mehr unterstellt werden kann. Ich bin daher der Auffassung, daß ein Teil der gegenständlichen Fragen schon deshalb nicht als Gegenstände der Vollziehung anzusehen sind.

Darüber hinaus können Akte einer Person, die sie setzt bevor sie noch Amtsträger geworden ist, mangels einer Zuständigkeit der betreffenden Person nicht zur "Vollziehung" im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG gerechnet werden. Die Regierungsbildung läuft in einem zeitlichen Rahmen ab, der vor der Amtsübernahme liegt. Die im Rahmen der Regierungsbildung tätigen Personen sind - sieht man vom Bundespräsidenten ab - Personen, die jenes Amt, das sie im Zuge der Regierungsbildung übernehmen sollen, noch nicht innehaben. An sie kann daher auch bezüglich der Regierungsbildung keine parlamentarische Anfrage gestellt werden, weil es sich dabei um Vorgänge handelt, bei denen die betreffenden Personen weder als Mitglieder der Bundesregierung agierten noch diese Vorgänge zur "Vollziehung" gerechnet werden können, weil die betreffenden Personen noch nicht Amtsträger waren. Dies muß auch für den Fall gelten, daß der bisherige Bundeskanzler - mit der Fortführung der Verwaltung betraut -

- 4 -

mit der Regierungsbildung beauftragt wird. Auf der Ebene der Regierungsbildung handelt die dazu vom Bundespräsidenten beauftragte Person nicht als Bundeskanzler, sondern als private Person. Denn als amtierender Bundeskanzler wurde ich vom Herrn Bundespräsidenten nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Privater bzw. als Vorsitzender der nach der Nationalratswahl stimmenstärksten Partei mit der Regierungsbildung betraut.

Da die Regierungsbildung für den dazu Berufenen nicht zur Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG zählt und ihm auch noch nicht die Eigenschaft eines Amtsträgers zukommt, fehlen die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Schließlich ist festzustellen, daß Art. 52 Abs. 1 B-VG auf den Bundespräsidenten nicht anwendbar ist. Anfragen an die Bundesregierung oder einzelne Mitglieder der Bundesregierung über Akte des Bundespräsidenten im Rahmen von Kontakten dieser Amtsträger kommen einer (indirekten) Anfrage an den Bundespräsidenten gleich. Dafür bildet jedoch weder Art. 52 Abs. 1 B-VG noch eine andere verfassungsgesetzliche Bestimmung eine Grundlage.

Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich aus den angeführten Gründen von einer Beantwortung der Anfrage absehe.